

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/82 vom 25. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2006_82

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/82 du 25 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/82 del 25 ottobre 2007

Regeste

Art. 16 UVG. Einstellung der Taggeldleistungen nach Wegfall der unfallbedingten Ursachen der Arbeitsunfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2007, UV 2006/82). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_810/2007.

Erwägungen

E. 1

a) Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen für den Unfall vom 15. November 2004 zu Recht auf den 7. Mai 2006 eingestellt hat oder ob sie dem Beschwerdeführer über diesen Zeitpunkt hinaus Versicherungsleistungen auszurichten hat. Dabei ist entscheidend, ob die unfallbedingten Ursachen des Gesundheitsschadens ab dem 7. Mai 2006 ihre kausale Bedeutung verloren haben. Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die Beschwerdegegnerin den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den geklagten Schmerzen im linken Unterschenkel während knapp eineinhalb Jahren bejaht hat. Dieser wird denn auch für die Zeit bis zum 7. Mai 2006 nicht in Frage gestellt. Die einige Zeit nach dem Unfall geklagten Schmerzen im Rücken und im rechten Kniegelenk stehen dagegen gemäss ärztlicher Beurteilung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 15. November 2004. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag diese Beurteilung nicht in Frage zu stellen. Die Beschwerdegegnerin hat die Einsprache-Begehren des Beschwerdeführers, die neben dem Antrag auf Ausrichtung von Versicherungsleistungen auch die Prüfung des Anspruchs auf eine Rente und eine Integritätsentschädigung beinhalteten, im Einsprache-Entscheid insgesamt materiell abgewiesen; sie ist damit auch auf diesen Antrag eingetreten. Da - wie noch zu zeigen sein wird - keine Unfallfolgen mehr ausgewiesen sind, erübrigt sich die Prüfung eines Anspruchs auf Rente und Integritätsentschädigung im vorliegenden Verfahren. Der Antrag der Beschwerdegegnerin, auf die Rentenfrage und die Frage der Integritätsentschädigung sei nicht einzutreten, erübrigt sich damit. b) Ist die Unfallkausalität einmal mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, entfällt die deswegen anerkannte Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Bei organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, d.h. rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 127 V 103 Erw. 5b/bb, 118 V 291 Erw. 3a, 117 V 365 Er. 5d/bb mit Hinweisen). Ebenso wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss

das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blossе Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalls genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer. Der Unfallversicherer hat indessen nicht den Beweis für unfallfremde Ursachen zu erbringen. Welche Ursachen ein nach wie vor geklagtes Leiden hat, ist an sich unerheblich. Entscheidend ist allein, ob die unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren haben, also dahin gefallen sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. S. vom 7. Juni 2006 Erw. 2.2, U 414/04, mit Hinweis).

E. 2

a) Nach Erlass des Einsprache-Entscheids vom 6. Juli 2006 nahm die Beschwerdegegnerin zusätzlich den Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. September 2006 und die Berichte über die bildgebenden Abklärungen vom 11. und 15. August 2006 zu den Akten (UV act. 163 bis 165). Insbesondere die am 11. August 2006 erstellten Szintigrafien zeigten, anders als das am gleichen Tag angefertigte CT, noch keine vollständige Konsolidierung der Fraktur. Wegen der nach mehr als zwanzig Monaten persistierenden ossären Umbauzone sei eine Infektion mit sehr wenig virulenten Erregern nicht ganz sicher auszuschliessen. Ein Hinweis auf einen Morbus Sudeck wurde - wie bereits anlässlich der Abklärung vom 28. Dezember 2005 - nicht gefunden (UV act. 164). b) Nach den Beurteilungen von Dr. C.____ und Dr. G.____ ist eine Korrekturoperation am linken Unterschenkel nicht indiziert. Eine Muskelhernie wurde mittels der kernspintomografischen Untersuchung vom 28. Dezember 2005 (UV act. 112) eindeutig ausgeschlossen. Alle diese Fachärzte gehen entgegen Dr. F.____ in einer körperlich nicht allzu anspruchsvollen Tätigkeit von einer weitgehend erhaltenen Arbeitsfähigkeit aus. Dr. F.____ erklärte im Bericht vom 12. Juni 2006 (act. G 1.4) die massiven belastungsabhängigen Beschwerden grösstenteils mit einer unvollständigen Frakturheilung und forderte zu deren Verifizierung eine szintigrafische Untersuchung. Diese Untersuchung wurde am 11. August 2006 durchgeführt und zeigte gegenüber der Voruntersuchung vom 16. Juni 2005 eine an Intensität und Ausdehnung deutlich abnehmende ossäre Umbauzone (UV act. 164). Auch die computertomografische Untersuchung vom 3. März 2006 war übrigens zum gleichen Ergebnis gelangt (UV act. 140). Damit entfällt die von Dr. F.____ bezeichnete körperliche Ursache der Beschwerden. Auf der Grundlage der vorhandenen umfassenden medizinischen Unterlagen kann mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erwiesen gelten, dass die weiterhin geklagten organischen Beschwerden keine unfallbedingte organische Ursache haben, welche die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer körperlich leichten Tätigkeit massgeblich herabsetzen würde. Auszugehen ist somit spätestens ab 7. Mai 2006 (Datum der Einstellung der Versicherungsleistungen) von einer Arbeitsfähigkeit von 100% in einer körperlich angepassten Tätigkeit, wie sie von Dr. C.____ bereits am 27. September 2005 (UV act. 86) bestätigt wurde.

E. 3

a) Zu prüfen bleibt, inwieweit die psychische Situation als unfallbedingt zu berücksichtigen ist. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach dem intensiven tagesklinischen Rehabilitationsprogramm vom 4. Januar bis 3. März 2006 stellten die Fachärzte des Zentrums Geissberg im Bericht vom 3. April 2006 (UV act. 154) folgende psychiatrischen Diagnosen: - Mittelgradige depressive Episode als Folge des Unfalls (ICD10: F32.1); - Anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD10: F45.4). b) Bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und einer anschliessend einsetzenden psychischen Fehlentwicklung mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ist nach der Rechtsprechung (BGE 115 V 138 ff. Erw. 6, bestätigt unter anderem in SVR 1999 UV Nr. 10 S. 31) vom Unfallereignis auszugehen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 115 V 133) besteht dabei ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Beschwerden und dem Unfall, wenn dem Unfall eine massgebende Bedeutung für die Entstehung der Beschwerden zukommt. In objektivierter Betrachtungsweise werden die Unfälle nach ihrer erfahrungsgemässen Eignung, psychische Beschwerden zu bewirken, eingeteilt in banale und leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und in einen dazwischen liegenden mittleren Bereich der mittelschweren Unfälle. Bei banalen Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint werden, weil auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden darf, dass ein solcher Unfall nicht geeignet ist, einen invalidisierenden psychischen Gesundheitsschaden zu verursachen. Bei schweren Unfällen dagegen ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit in der Regel zu bejahen. Denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung sind solche Unfälle geeignet, invalidisierende psychische Gesundheitsschäden zu bewirken. Dabei gelten als schwer nur solche Unfälle, bei denen sämtliche Umstände, insbesondere die Dramatik des Unfallereignisses und die Dauer desselben wie auch die somatischen Unfallfolgen eine für die versicherte Person aussergewöhnliche Eindrücklichkeit aufweisen. Mithin können auch Unfälle, die im Volksmund als schwer bezeichnet werden, keine der Rechtsprechung zur obligatorischen Unfallversicherung entsprechende Schwere aufweisen. Bei Unfällen im mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalls allein schlüssig beantworten. Vielmehr sind weitere, objektiv fassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte bzw. indirekte Folge davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen (BGE 115 V 139 Erw. 6a-c). c) Gemäss der Unfallmeldung wollte der Beschwerdeführer mit einem Elektrohandstapler Material transportieren. Dabei klemmte er das linke Bein zwischen dem zurückrollenden Handstapler und einem stehenden Hubstapler ein. In der Einsprache beschreibt er den Vorgang als dramatisch; er sei dadurch in Angst und Schrecken versetzt worden und habe gefürchtet, vom Stapler getötet zu werden. Aufgrund der Rechtsprechung ist dieser Unfall vom äusseren Ablauf her und der dabei wirkenden Kräfte eher als mittelschwer zu beurteilen (vgl. auch RKUV 1999 Nr. U 330 S. 122 ff.). Aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs ist vorliegend von einem mittelschweren Ereignis auszugehen (vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung in RKUV 2003 Nr. I 481 S. 204 Erw. 3.3.2). Damit müssen rechtsprechungsgemäss (vgl. BGE 115 V 140 Erw. 6c; SVR 1999 UV Nr. 10 S. 31 Erw. 2, 2001 UV Nr. 8 S. 32, je mit Hinweisen) die weiteren

unfallbezogenen Kriterien entweder in gehäufter oder auffallender Weise oder ein einziges Kriterium in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Als wichtigste Kriterien sind dabei zu nennen: - besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls; - die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; - ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; - körperliche Dauerschmerzen; - ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; - schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; - Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit. d) Die vorhandenen medizinischen Akten zeigen, dass keine der aufgeführten Kriterien in einem genügend beachtlichen Umfang erfüllt sind. Ob besonders dramatische Begleitumstände oder eine besondere Eindrücklichkeit des Unfalls gegeben sind, beurteilt sich objektiv und nicht auf Grund des subjektiven Empfindens bzw. Angstgefühls der versicherten Person (RKUV 1999 Nr. U 335 S. 209 Erw. 3b/cc). Auch wenn dem Unfall vom 15. November 2004 eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden kann, liegen keine besondere Dramatik oder besondere Eindrücklichkeit der Begleitumstände des Unfalls vor. Gemäss den Berichten des Kantonalen Spitals Flawil vom 30. November 2004 und 9. Februar 2005 (UV act. 7 und 15) erlitt der Beschwerdeführer infolge der Unterschenkelkontusion eine Tibiafraktur mit ausgedehnten Weichteilverletzungen. Kreisarzt Dr. C.____ berichtete am 17. Mai 2005 (UV act. 25) von einer Tibiafraktur im mittleren Drittel mit ausgesprengtem Biegungskeil medial, ohne Dislokation und ohne Gelenkbeteiligung. Damit muss auch nicht von besonders schweren Verletzungen oder Verletzungen besonderer Art ausgegangen werden. Dr. B.____ informierte am 8. März 2005, aufgrund der zunehmenden Belastung des Beins sei es ab Anfang Januar 2005 zu einem verzögerten Heilungsverlauf gekommen. Seit Mitte Februar 2005 wurden zunehmende Schmerzen geklagt. Die zu Beginn verzögerte Frakturheilung konsolidierte in der Folge. Obwohl die vor allem bei Belastung geklagten Schmerzen im linken Unterschenkel seither nicht mehr abnahmen, sondern sich eher ausweiteten und verstärkten, brachten die medizinischen Abklärungsmassnahmen keine eindeutigen Befunde. Die Kriterien der Dauerbeschwerden und der langen Dauer der ärztlichen Behandlung können damit zwar grundsätzlich als erfüllt angesehen werden, aber nicht in ausgeprägter Weise. Anzuführen bleibt, dass den verschiedenen Abklärungsmassnahmen und den blossen ärztlichen Kontrollen nicht die Qualität einer regelmässigen, zielgerichteten Behandlung zukommt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht vom 27. April 2006 i.S. S., U 393/05 Erw. 8.2.4). Eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hat, liegt nicht vor. e) Nach dem Unfall vom 15. November 2004 war der Beschwerdeführer bis 24. Mai 2005 zu 100% arbeitsunfähig. Ab 25. Mai 2005 war er zu 50% und ab 13. Juni 2005 wieder zu 100% arbeitsfähig (Berichte Dr. C.____ vom 17. Mai 2005 und 22. Juni 2005). Danach wechselten sich verschiedene Phasen voller Arbeitsfähigkeit mit kurzen Zeiten teilweiser Arbeitsunfähigkeit ab. Am 27. September 2005 hielt Dr. C.____ fest, es würden keine objektivierbaren klinischen oder Bild gebenden Befunde bestehen, die eine weitere vollständige Arbeitsunfähigkeit rechtfertigen würde. Ab 1. Oktober 2005 sei dem Beschwerdeführer ein Pensum von 75% zumutbar und ab 1. November 2005 sei er wieder zu 100% arbeitsfähig (UV act. 86). Wird berücksichtigt, dass die organisch begründete Arbeitsunfähigkeit durch den verzögerten Heilungsprozess zwar vorerst verlängert wurde, die Leistungsfähigkeit indessen schon bald auch von einer psychischen Fehlentwicklung massgeblich beeinflusst wurde (vgl. UV act. 25 und 91), ist

die Dauer der vorliegend relevanten, rein physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit nicht als unüblich lang zu betrachten. Das Kriterium der langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist daher nicht erfüllt. f) Nach dem Gesagten sind höchstens zwei Kriterien (ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung und Dauerbeschwerden) zu bejahen. Sie sind jedoch beide nicht in ausgeprägter Weise gegeben, weshalb die Adäquanz zwischen dem Unfall und einer psychischen Fehlentwicklung zu verneinen ist. Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit besteht demnach nicht.

E. 4

Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im hier strittigen Zeitraum ab dem 7. Mai 2006 in einer dem unfallbedingten Leiden angepassten Tätigkeit vollständig arbeitsfähig war. Die Beschwerdegegnerin hat die Versicherungsleistungen somit zu Recht auf den 7. Mai 2006 eingestellt.

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind nach Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.